DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Beitragsordnung*

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung

anzuwenden ab 1. Januar 2023

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022
(diese Fassung ersetzt die Beitragsordnung vom 14. September 2018)

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V. ist gemäß Satzung Dachverband einer föderalen Verbandsstruktur. Regionale Landesverbände sind Mitgliedsverbände des DSLV, in denen Betriebsstätten und Standorte der Speditions- und Logistikbranche (= Mitgliedsbetriebe) organisiert sind.

1. Grundlagen der Beitragserhebung

Das Beitragsaufkommen des DSLV resultiert aus Beiträgen seiner Mitgliedsverbände (Landesverbände). Der an den DSLV zu entrichtende Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus der Summe der Beitragswerte der in einem Mitgliedsverband (Landesverband) als Mitgliedsbetriebe registrierten Betriebsstätten und Standorte.

Der Beitragswert eines Mitgliedsbetriebs errechnet sich aus der Anzahl seiner Beschäftigten.

Beschäftigte sind natürliche Personen, die vom jeweiligen Mitgliedsbetrieb ein Gehalt, eine Provision, eine Ausschüttung etc. erhalten. Als Beschäftigte zählen unabhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit insbesondere Inhaber, Gesellschafter und Geschäftsführer, kaufmännische und gewerbliche Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Zeitarbeitskräfte. Zeitarbeitskräfte sind mit der im Jahresmittel beschäftigten Personenanzahl zu berücksichtigen.

2. Meldung der Beschäftigtenzahlen

Die Mitgliedsverbände (Landesverbände) teilen dem DSLV die Beschäftigtenzahlen der Mitgliedsbetriebe spätestens bis zum 31. März eines Beitragsjahres mit. Maßgeblich ist die jeweilige Beschäftigtenzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Auf dieser Grundlage werden die Beitragswerte errechnet. In Absprache mit dem DSLV kann ein Mitgliedsverband (Landesverband) die stichtagbezogene Angabe der Beschäftigtenzahlen eines Mitgliedsbetriebs durch eine auf ein Kalenderjahr bezogene durchschnittliche Beschäftigtenzahl im jeweiligen Vorjahr ersetzen. Nachträgliche Meldungen oder Korrekturen der Beschäftigtenzahl werden für die Beitragsbemessung bis zum 31. März eines laufenden Jahres berücksichtigt.

* Zur besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

3. Unterjährig begonnene Mitgliedschaften

Beginnt die Mitgliedschaft eines Betriebs in einem Mitgliedsverband (Landesverband) unterjährig, wird der für den DSLV maßgebliche Beitragswert ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft wirksam wird, berechnet.

4. Beendigung einer Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft eines Betriebs in einem Mitgliedsverband (Landesverband), wird der für den DSLV maßgebliche Beitragswert unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft für das volle Kalenderjahr fällig.

5. Beitragsrechnungen

Der DSLV stellt seinen Mitgliedsverbänden (Landesverbänden) den Mitgliedsbeitrag in zwei hälftigen Teilrechnungen jeweils im April und September eines Jahres in Rechnung. Unterjährige Neumitgliedschaften werden bei den Teilrechnungen berücksichtigt oder nach bereits erfolgtem Versand der zweiten Teilrechnung direkt in Rechnung gestellt.

Tritt ein Mitgliedsverband (Landesverband) seine Forderungen gegenüber seinen Mitgliedsbetrieben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der DSLV-Satzung an den DSLV ab, erhebt der DSLV die Beiträge bei den Mitgliedsbetrieben dieses Mitgliedsverband (Landesverbands) direkt. Bei einem Jahresbeitrag bis zu 1.000 Euro erfolgt die Rechnungsstellung im April. Bei einem Jahresbeitrag von mehr als 1.000 Euro erfolgt die Rechnungsstellung in zwei gleichen Halbjahresrechnungen jeweils im April und im September.

Die Beitragsrechnungen werden in digitaler Form verschickt. Postalische Versendungen werden mit 5 Euro je Versand berechnet. Bei vorliegender Lastschriftermächtigung wird der Beitrag drei Wochen nach Versand der Rechnung eingezogen.

Durch Mahnungen entstandene Mehrkosten trägt im Fall einer Forderungsabtretung der Mitgliedsbetrieb, ansonsten der jeweilige Mitgliedsverband (Landesverband). Es wird eine Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro je Mahnung berechnet.

6. Berechnung des Beitragswerts

Bei der Berechnung des Beitragswertes wird zwischen Mitgliedsbetrieben, die als Einzelbetriebe registriert sind, und Mitgliedsbetrieben, die einer Firmengruppe angehören, unterschieden.

In einer Firmengruppe werden Mitgliedsbetriebe zusammengefasst, die unter der gleichen Firmierung gemeldet sind und/oder in einer gesellschaftlichen Rechtsbeziehung zueinander (insbesondere Mutter-/Tochtergesellschaften) stehen und dies ihrem Mitgliedsverband (Landesverband) angezeigt haben. Des Weiteren zählen hierzu insbesondere Niederlassungen, Zweigstellen, Nebenstellen und Filialen.

6.1. Einzelbetriebe

Der Beitragswert eines Einzelbetriebs wird nach folgender Staffelung berechnet (Angaben in Euro):

Beschäftigtenzahl	Beitragswert ab 1. Januar 2023	Beitragswert ab 1. Januar 2025
1 Beschäftigter	225,00	250,00
2 bis 5 Beschäftigte	450,00	500,00
ab dem 6. bis 30. Beschäftigten	26,36*	27,67*
ab dem 31. bis 100. Beschäftigten	17,54*	18,41*
ab dem 101. Beschäftigten	10,71*	11,25*

*zusätzlich je Beschäftigten

Beispiele (für 2023): Ein Betrieb beschäftigt 106 Mitarbeiter. Für die ersten fünf Beschäftigten werden 450,00 Euro berechnet. Für die 6. bis 30. Beschäftigten werden zusätzlich 25 x 26,36 Euro = 659,00 Euro berechnet. Die folgenden 70 Beschäftigten fließen zusätzlich mit jeweils 17,54 Euro (= 1.227,80 Euro) in die Berechnung ein. Ab dem 101. Beschäftigten werden jeweils zusätzlich 10,71 Euro berechnet (hier: 6 x 10,71 Euro = 64,26 Euro). Der Beitragswert dieses Betriebs beträgt somit 450,00 Euro + 659,00 Euro + 1.227,80 Euro + 64,26 Euro = 2.401,06 Euro.

Beitragswerte ab 1. Januar 2023 (Angaben in Euro)

Beschäftigten-zahl	Beitragswert	Beschäftigten-zahl	Beitragswert	Beschäftigten-zahl	Beitragswert
1	225,00	36	1.214,24	71	1.828,14
2	450,00	37	1.231,78	72	1.845,68
3	450,00	38	1.249,32	73	1.863,22
4	450,00	39	1.266,86	74	1.880,76
5	450,00	40	1.284,40	75	1.898,30
6	476,36	41	1.301,94	76	1.915,84
7	502,72	42	1.319,48	77	1.933,38
8	529,08	43	1.337,02	78	1.950,92
9	555,44	44	1.354,56	79	1.968,46
10	581,80	45	1.372,10	80	1.986,00
11	608,16	46	1.389,64	81	2.003,54
12	634,52	47	1.407,18	82	2.021,08
13	660,88	48	1.424,72	83	2.038,62
14	687,24	49	1.442,26	84	2.056,16
15	713,60	50	1.459,80	85	2.073,70
16	739,96	51	1.477,34	86	2.091,24
17	766,32	52	1.494,88	87	2.108,78
18	792,68	53	1.512,42	88	2.126,32
19	819,04	54	1.529,96	89	2.143,86
20	845,40	55	1.547,50	90	2.161,40
21	871,76	56	1.565,04	91	2.178,94
22	898,12	57	1.582,58	92	2.196,48
23	924,48	58	1.600,12	93	2.214,02
24	950,84	59	1.617,66	94	2.231,56
25	977,20	60	1.635,20	95	2.249,10
26	1.003,56	61	1.652,74	96	2.266,64
27	1.029,92	62	1.670,28	97	2.284,18
28	1.056,28	63	1.687,82	98	2.301,72

29	1.082,64	64	1.705,36	99	2.319,26
30	1.109,00	65	1.722,90	100	2.336,80
31	1.126,54	66	1.740,44	101	zusätzlich je Beschäftigten 10,71
32	1.144,08	67	1.757,98	102	
33	1.161,62	68	1.775,52	103	
34	1.179,16	69	1.793,06	104	
35	1.196,70	70	1.810,60	105	

Beitragswerte ab 1. Januar 2025 (Angaben in Euro)

Beschäftigten-zahl	Beitragswert	Beschäftigten-zahl	Beitragswert	Beschäftigten-zahl	Beitragswert
1	250,00	36	1.302,21	71	1.946,56
2	500,00	37	1.320,62	72	1.964,97
3	500,00	38	1.339,03	73	1.983,38
4	500,00	39	1.357,44	74	2.001,79
5	500,00	40	1.375,85	75	2.020,20
6	527,67	41	1.394,26	76	2.038,61
7	555,34	42	1.412,67	77	2.057,02
8	583,01	43	1.431,08	78	2.075,43
9	610,68	44	1.449,49	79	2.093,84
10	638,35	45	1.467,90	80	2.112,25
11	666,02	46	1.486,31	81	2.130,66
12	693,69	47	1.504,72	82	2.149,07
13	721,36	48	1.523,13	83	2.167,48
14	749,03	49	1.541,54	84	2.185,89
15	776,70	50	1.559,95	85	2.204,30
16	804,37	51	1.578,36	86	2.222,71
17	832,04	52	1.596,77	87	2.241,12
18	859,71	53	1.615,18	88	2.259,53
19	887,38	54	1.633,59	89	2.277,94
20	915,05	55	1.652,00	90	2.296,35
21	942,72	56	1.670,41	91	2.314,76
22	970,39	57	1.688,82	92	2.333,17
23	998,06	58	1.707,23	93	2.351,58
24	1.025,73	59	1.725,64	94	2.369,99
25	1.053,40	60	1.744,05	95	2.388,40
26	1.081,07	61	1.762,46	96	2.406,81
27	1.108,74	62	1.780,87	97	2.425,22
28	1.136,41	63	1.799,28	98	2.443,63
29	1.164,08	64	1.817,69	99	2.462,04
30	1.191,75	65	1.836,10	100	2.480,45
31	1.210,16	66	1.854,51	101	zusätzlich je Beschäftigten 11,25
32	1.228,57	67	1.872,92	102	
33	1.246,98	68	1.891,33	103	
34	1.265,39	69	1.909,74	104	
35	1.283,80	70	1.928,15	105	

6.2. Betriebe einer Firmengruppe

Der Beitragswert eines Mitgliedsbetriebs, der einer Firmengruppe mit bundesweit bis zu 1.000 Beschäftigten angehört, beträgt mindestens 225,00 Euro (ab 2025: 250,00 Euro) bei nur einem Beschäftigten und mindestens 450,00 Euro (ab 2025: 500,00 Euro) bei mehr als einem Beschäftigten. Der Mitgliedsbetrieb mit der höchsten Beschäftigtenzahl innerhalb einer

Firmengruppe wird wie ein Einzelbetrieb gemäß Ziff. 6.1. geführt. Für alle weiteren Mitgliedsbetriebe der Firmengruppe wird der Beitragswert wie folgt berechnet (Angaben in Euro):

	Beitragswert ab 1. Januar 2023	Beitragswert ab 1. Januar 2025
je Beschäftigten	17,54	18,41

Der Beitragswert eines Mitgliedsbetriebs, der einer Firmengruppe mit bundesweit mehr als 1.000 Beschäftigten angehört, beträgt mindestens 225,00 Euro (ab 2025: 250,00 Euro) bei nur einem Beschäftigten und mindestens 450,00 Euro (ab 2025: 500,00 Euro) bei mehr als einem Beschäftigten. Der Mitgliedsbetrieb mit der höchsten Beschäftigtenzahl innerhalb einer Firmengruppe wird wie ein Einzelbetrieb gemäß Ziff. 6.1. geführt. Für alle weiteren Mitgliedsbetriebe der Firmengruppe wird der Beitragswert wie folgt berechnet (alle Angaben in Euro):

	Beitragswert ab 1. Januar 2023	Beitragswert ab 1. Januar 2025
je Beschäftigten	10,71	11,25

Der errechnete Beitragswert für einzelne Mitgliedsbetriebe einer Firmengruppe beläuft sich höchstens auf den Beitragswert, der sich aus einer Veranlagung als Einzelbetrieb ergeben würde.

6.3. Mehrfache Mitgliedschaften in einem Mitgliedsverband (Landesverband)

Soweit mehrere Betriebe derselben Firmengruppe im selben Mitgliedsverband (Landesverband) als Mitgliedsbetriebe registriert sind, gilt:

Für den Betrieb, der gemäß Ziffer 6.2. dieser Beitragsordnung mit dem höchsten Beitragswert einzustufen ist, wird der volle Beitragswert berechnet.

Für jeden weiteren Betrieb derselben Firmengruppe wird der Beitragswert prozentual rabattiert. Die Höhe des Rabatts ist abhängig von der Anzahl der im selben Mitgliedsverband (Landesverband) als Mitgliedsbetriebe geführten Betriebe einer Firmengruppe. Der Rabatt errechnet sich aus der Anzahl der als Mitgliedsbetriebe registrierten Betriebe einer Firmengruppe (ohne den Betrieb mit dem höchsten Beitragswert) multipliziert mit 10. Der Beitragsrabatt je Betrieb ist auf höchstens 50 Prozent begrenzt.

Beispiele: In einem Mitgliedsverband (Landesverband) sind vier Betriebe derselben Firmengruppe als Mitgliedsbetriebe registriert. Für den Betrieb mit dem höchsten Beitragswert wird der volle Beitragswert berechnet, für die übrigen drei Betriebe wird jeweils ein Rabatt in Höhe von 30 Prozent gewährt. Bei einer Firmengruppe mit acht als Mitgliedsbetriebe registrierten Betrieben erhalten sieben Betriebe einen Beitragsrabatt von jeweils 50 Prozent.